



Gewerbeausübung in Gastgärten

Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Bischofshofen hat in ihrer Sitzung vom 25.04.2006 gemäß § 112 Abs. 3 letzter Satz GewO 1994, BGBl. Nr.: 194/1994, idGF. folgende

Verordnung

beschlossen:

§ 1

In der Stadtgemeinde Bischofshofen dürfen Gastgärten unter den Voraussetzungen des § 112 Abs. 3 GewO 1994 jedenfalls von 08:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:

Rohrmoser Jakob